SATZUNG DER GEMEINDE UPAHL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 /2.ÄNDERUNG WOHNGEBIET UPAHL-NORD

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132) in Anwendung der Planzeichnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 3 vom 22.Januar 1991).

Für die Teilflächen R1 und R2 gilt :

WA II
GR 100 m²
THmax. 4,50 m
FHmin. 9,00 m
FHmax. 12,0 m

SÄ 2 Für die Teilflächen E1, E2, E3 und E4 gilt:

WA II
GRZ 0,3
GFZ 0,5
THmax. 4,50 m

M 1:1.000

Die Planzeichnung - Teil A - des Bebauungsplanes gilt nur in Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen - Teil B -.

Amtliche Plangrundlage für einen Bebauungsplan
Maßstab 1:500
Entspricht NN
Die Grenze wird schwarz durch das Flurgrenzzeichen der Katasterkarte 1979 dargestellt.

Hinweis
Dieser Plan darf nur für die Verwendung, Umarbeitung und Veröffentlichung durch den Darin Genannten durch Planverfasser.

Angefertigt: Bad Schwartau, den 21.01.1993
Dipl.-Ing. W. Meier
Öffentlich bestellter Verm.
Travemünder Str. 1
23611 Bad Schwartau
Tel.(0451) 29024 / Fax/Tel.(0451)2021-00

Mögliche Festsetzung des Lärmschutzwalls bis an den Weg des Jedutin- und Gewerbegebietes

Notwendige Errichtung des Lärmschutzwalls außerhalb des Pflanzfestsetzungsbereiches

Landstraße Ordning

Hollländerweg

Gemarkung Upahl
Flur 1

Flurstücke 79, 27, 49/9, 49/8, 49/7, 49/6, 49/5, 49/4, 49/3, 49/2, 49/1, 50, 81, 82, 49/29, 49/28, 49/27, 49/26, 49/25, 49/24, 49/23, 49/22, 49/21, 49/20, 49/19, 49/18, 49/17, 49/16, 49/15, 49/14, 49/13, 49/12, 49/11, 49/10, 49/30, 49/31, 49/32, 49/33, 49/34, 49/35, 49/36, 49/37, 49/38, 49/39, 49/40, 49/41, 49/42, 49/43, 49/44, 49/45, 49/46, 49/47, 49/48, 49/49, 49/50, 49/51, 49/52, 49/53, 49/54, 49/55, 49/56, 49/57, 49/58, 49/59, 49/60, 49/61, 49/62, 49/63, 49/64, 49/65, 49/66, 49/67, 49/68, 49/69, 49/70, 49/71, 49/72, 49/73, 49/74, 49/75, 49/76, 49/77, 49/78, 49/79, 49/80, 49/81, 49/82, 49/83, 49/84, 49/85, 49/86, 49/87, 49/88, 49/89, 49/90, 49/91, 49/92, 49/93, 49/94, 49/95, 49/96, 49/97, 49/98, 49/99, 49/100, 49/101, 49/102, 49/103, 49/104, 49/105, 49/106, 49/107, 49/108, 49/109, 49/110, 49/111, 49/112, 49/113, 49/114, 49/115, 49/116, 49/117, 49/118, 49/119, 49/120, 49/121, 49/122, 49/123, 49/124, 49/125, 49/126, 49/127, 49/128, 49/129, 49/130, 49/131, 49/132, 49/133, 49/134, 49/135, 49/136, 49/137, 49/138, 49/139, 49/140, 49/141, 49/142, 49/143, 49/144, 49/145, 49/146, 49/147, 49/148, 49/149, 49/150, 49/151, 49/152, 49/153, 49/154, 49/155, 49/156, 49/157, 49/158, 49/159, 49/160, 49/161, 49/162, 49/163, 49/164, 49/165, 49/166, 49/167, 49/168, 49/169, 49/170, 49/171, 49/172, 49/173, 49/174, 49/175, 49/176, 49/177, 49/178, 49/179, 49/180, 49/181, 49/182, 49/183, 49/184, 49/185, 49/186, 49/187, 49/188, 49/189, 49/190, 49/191, 49/192, 49/193, 49/194, 49/195, 49/196, 49/197, 49/198, 49/199, 49/200, 49/201, 49/202, 49/203, 49/204, 49/205, 49/206, 49/207, 49/208, 49/209, 49/210, 49/211, 49/212, 49/213, 49/214, 49/215, 49/216, 49/217, 49/218, 49/219, 49/220, 49/221, 49/222, 49/223, 49/224, 49/225, 49/226, 49/227, 49/228, 49/229, 49/230, 49/231, 49/232, 49/233, 49/234, 49/235, 49/236, 49/237, 49/238, 49/239, 49/240, 49/241, 49/242, 49/243, 49/244, 49/245, 49/246, 49/247, 49/248, 49/249, 49/250, 49/251, 49/252, 49/253, 49/254, 49/255, 49/256, 49/257, 49/258, 49/259, 49/260, 49/261, 49/262, 49/263, 49/264, 49/265, 49/266, 49/267, 49/268, 49/269, 49/270, 49/271, 49/272, 49/273, 49/274, 49/275, 49/276, 49/277, 49/278, 49/279, 49/280, 49/281, 49/282, 49/283, 49/284, 49/285, 49/286, 49/287, 49/288, 49/289, 49/290, 49/291, 49/292, 49/293, 49/294, 49/295, 49/296, 49/297, 49/298, 49/299, 49/300, 49/301, 49/302, 49/303, 49/304, 49/305, 49/306, 49/307, 49/308, 49/309, 49/310, 49/311, 49/312, 49/313, 49/314, 49/315, 49/316, 49/317, 49/318, 49/319, 49/320, 49/321, 49/322, 49/323, 49/324, 49/325, 49/326, 49/327, 49/328, 49/329, 49/330, 49/331, 49/332, 49/333, 49/334, 49/335, 49/336, 49/337, 49/338, 49/339, 49/340, 49/341, 49/342, 49/343, 49/344, 49/345, 49/346, 49/347, 49/348, 49/349, 49/350, 49/351, 49/352, 49/353, 49/354, 49/355, 49/356, 49/357, 49/358, 49/359, 49/360, 49/361, 49/362, 49/363, 49/364, 49/365, 49/366, 49/367, 49/368, 49/369, 49/370, 49/371, 49/372, 49/373, 49/374, 49/375, 49/376, 49/377, 49/378, 49/379, 49/380, 49/381, 49/382, 49/383, 49/384, 49/385, 49/386, 49/387, 49/388, 49/389, 49/390, 49/391, 49/392, 49/393, 49/394, 49/395, 49/396, 49/397, 49/398, 49/399, 49/400, 49/401, 49/402, 49/403, 49/404, 49/405, 49/406, 49/407, 49/408, 49/409, 49/410, 49/411, 49/412, 49/413, 49/414, 49/415, 49/416, 49/417, 49/418, 49/419, 49/420, 49/421, 49/422, 49/423, 49/424, 49/425, 49/426, 49/427, 49/428, 49/429, 49/430, 49/431, 49/432, 49/433, 49/434, 49/435, 49/436, 49/437, 49/438, 49/439, 49/440, 49/441, 49/442, 49/443, 49/444, 49/445, 49/446, 49/447, 49/448, 49/449, 49/450, 49/451, 49/452, 49/453, 49/454, 49/455, 49/456, 49/457, 49/458, 49/459, 49/460, 49/461, 49/462, 49/463, 49/464, 49/465, 49/466, 49/467, 49/468, 49/469, 49/470, 49/471, 49/472, 49/473, 49/474, 49/475, 49/476, 49/477, 49/478, 49/479, 49/480, 49/481, 49/482, 49/483, 49/484, 49/485, 49/486, 49/487, 49/488, 49/489, 49/490, 49/491, 49/492, 49/493, 49/494, 49/495, 49/496, 49/497, 49/498, 49/499, 49/500, 49/501, 49/502, 49/503, 49/504, 49/505, 49/506, 49/507, 49/508, 49/509, 49/510, 49/511, 49/512, 49/513, 49/514, 49/515, 49/516, 49/517, 49/518, 49/519, 49/520, 49/521, 49/522, 49/523, 49/524, 49/525, 49/526, 49/527, 49/528, 49/529, 49/530, 49/531, 49/532, 49/533, 49/534, 49/535, 49/536, 49/537, 49/538, 49/539, 49/540, 49/541, 49/542, 49/543, 49/544, 49/545, 49/546, 49/547, 49/548, 49/549, 49/550, 49/551, 49/552, 49/553, 49/554, 49/555, 49/556, 49/557, 49/558, 49/559, 49/560, 49/561, 49/562, 49/563, 49/564, 49/565, 49/566, 49/567, 49/568, 49/569, 49/570, 49/571, 49/572, 49/573, 49/574, 49/575, 49/576, 49/577, 49/578, 49/579, 49/580, 49/581, 49/582, 49/583, 49/584, 49/585, 49/586, 49/587, 49/588, 49/589, 49/590, 49/591, 49/592, 49/593, 49/594, 49/595, 49/596, 49/597, 49/598, 49/599, 49/600, 49/601, 49/602, 49/603, 49/604, 49/605, 49/606, 49/607, 49/608, 49/609, 49/610, 49/611, 49/612, 49/613, 49/614, 49/615, 49/616, 49/617, 49/618, 49/619, 49/620, 49/621, 49/622, 49/623, 49/624, 49/625, 49/626, 49/627, 49/628, 49/629, 49/630, 49/631, 49/632, 49/633, 49/634, 49/635, 49/636, 49/637, 49/638, 49/639, 49/640, 49/641, 49/642, 49/643, 49/644, 49/645, 49/646, 49/647, 49/648, 49/649, 49/650, 49/651, 49/652, 49/653, 49/654, 49/655, 49/656, 49/657, 49/658, 49/659, 49/660, 49/661, 49/662, 49/663, 49/664, 49/665, 49/666, 49/667, 49/668, 49/669, 49/670, 49/671, 49/672, 49/673, 49/674, 49/675, 49/676, 49/677, 49/678, 49/679, 49/680, 49/681, 49/682, 49/683, 49/684, 49/685, 49/686, 49/687, 49/688, 49/689, 49/690, 49/691, 49/692, 49/693, 49/694, 49/695, 49/696, 49/697, 49/698, 49/699, 49/700, 49/701, 49/702, 49/703, 49/704, 49/705, 49/706, 49/707, 49/708, 49/709, 49/710, 49/711, 49/712, 49/713, 49/714, 49/715, 49/716, 49/717, 49/718, 49/719, 49/720, 49/721, 49/722, 49/723, 49/724, 49/725, 49/726, 49/727, 49/728, 49/729, 49/730, 49/731, 49/732, 49/733, 49/734, 49/735, 49/736, 49/737, 49/738, 49/739, 49/740, 49/741, 49/742, 49/743, 49/744, 49/745, 49/746, 49/747, 49/748, 49/749, 49/750, 49/751, 49/752, 49/753, 49/754, 49/755, 49/756, 49/757, 49/758, 49/759, 49/760, 49/761, 49/762, 49/763, 49/764, 49/765, 49/766, 49/767, 49/768, 49/769, 49/770, 49/771, 49/772, 49/773, 49/774, 49/775, 49/776, 49/777, 49/778, 49/779, 49/780, 49/781, 49/782, 49/783, 49/784, 49/785, 49/786, 49/787, 49/788, 49/789, 49/790, 49/791, 49/792, 49/793, 49/794, 49/795, 49/796, 49/797, 49/798, 49/799, 49/800, 49/801, 49/802, 49/803, 49/804, 49/805, 49/806, 49/807, 49/808, 49/809, 49/810, 49/811, 49/812, 49/813, 49/814, 49/815, 49/816, 49/817, 49/818, 49/819, 49/820, 49/821, 49/822, 49/823, 49/824, 49/825, 49/826, 49/827, 49/828, 49/829, 49/830, 49/831, 49/832, 49/833, 49/834, 49/835, 49/836, 49/837, 49/838, 49/839, 49/840, 49/841, 49/842, 49/843, 49/844, 49/845, 49/846, 49/847, 49/848, 49/849, 49/850, 49/851, 49/852, 49/853, 49/854, 49/855, 49/856, 49/857, 49/858, 49/859, 49/860, 49/861, 49/862, 49/863, 49/864, 49/865, 49/866, 49/867, 49/868, 49/869, 49/870, 49/871, 49/872, 49/873, 49/874, 49/875, 49/876, 49/877, 49/878, 49/879, 49/880, 49/881, 49/882, 49/883, 49/884, 49/885, 49/886, 49/887, 49/888, 49/889, 49/890, 49/891, 49/892, 49/893, 49/894, 49/895, 49/896, 49/897, 49/898, 49/899, 49/900, 49/901, 49/902, 49/903, 49/904, 49/905, 49/906, 49/907, 49/908, 49/909, 49/910, 49/911, 49/912, 49/913, 49/914, 49/915, 49/916, 49/917, 49/918, 49/919, 49/920, 49/921, 49/922, 49/923, 49/924, 49/925, 49/926, 49/927, 49/928, 49/929, 49/930, 49/931, 49/932, 49/933, 49/934, 49/935, 49/936, 49/937, 49/938, 49/939, 49/940, 49/941, 49/942, 49/943, 49/944, 49/945, 49/946, 49/947, 49/948, 49/949, 49/950, 49/951, 49/952, 49/953, 49/954, 49/955, 49/956, 49/957, 49/958, 49/959, 49/960, 49/961, 49/962, 49/963, 49/964, 49/965, 49/966, 49/967, 49/968, 49/969, 49/970, 49/971, 49/972, 49/973, 49/974, 49/975, 49/976, 49/977, 49/978, 49/979, 49/980, 49/981, 49/982, 49/983, 49/984, 49/985, 49/986, 49/987, 49/988, 49/989, 49/990, 49/991, 49/992, 49/993, 49/994, 49/995, 49/996, 49/997, 49/998, 49/999, 49/1000

STRASSENPROFILE M 1 : 100

SCHNITT A1 - A1

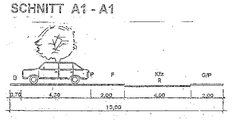

SCHNITT A - A

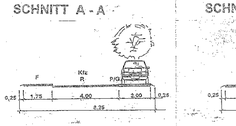

SCHNITT B - B

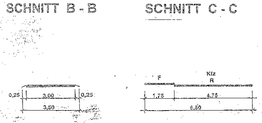

SCHNITT C - C

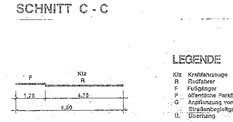

LEGENDE

Klz Kraftfahrzeuge
R Radfahrer
F Fußgänger
P öffentliche Parkfläche
G Anpflanzung von Bäumen / Sträuchern/Begrünung
U Umrandung

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen

I. FESTSETZUNGEN

1. DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 (1) 1 BauGB

WA — Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 (1) 1 BauGB

GR — Grundfläche, als Höchstmaß
GRZ — Grundflächenzahl
GFZ — Geschoßflächenzahl
II — Zahl der Vollgeschosse
$TH_{E\,max}$ — Straßenseitig, als Höchstmaß über Bezugspunkt
TH_{max} — Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt
FH_{min} — Firsthöhe, als Mindestmaß über Bezugspunkt
FH_{max} — Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN — § 9 (1) 2 BauGB §§ 22 u. 23 BauNVO

Offene Bauweise
nur Hausgruppen zulässig
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze

4. VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 (1) 11 BauGB § 9 (6) BauGB

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Straßenbegleitgrün
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkfläche
Verkehrsberuhigter Bereich

5. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN — § (1) 13 BauGB § (6) BauGB

unterirdisch (W-Wasserleitung, A-Abwasserleitung)
oberirdisch (F-Freileitung)

6. GRÜNFLÄCHEN — § 9 (1) 15 BauGB § 9 (6) BauGB

öffentliche Grünflächen
Schutzgrün

7. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN — § 9 (1) 25 BauGB § 9 (6) BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — § 9 (1) 25a BauGB § 9 (6) BauGB
Anpflanzgebot für Bäume

8. SONSTIGE PLANZEICHEN

Müllbehältersammelplatz — § 9 (1) 4 BauGB
Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V. mit Teil B - Text, Pkt. IV — § 9 (1) 23 BauGB § 9 (6) BauGB
Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§-Sichtdreiecke, A-Anbauverbotszone) — § 9 (1) 10 BauGB § 9 (6) BauGB
Flächen für Aufschüttungen, Wall — § 9 (1) 17 BauGB § 9 (6) BauGB
Oberkante Aufschüttung über Gelände/Höhe
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes — z.B. § 1 (4) BauNVO § 16 (5) BauNVO
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Upahl — § 9 (7) BauGB
Kennzeichnung gemäß 2. Änderung

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
künftig entfallende Darstellung, z.B. Flurstücksgrenze
vorhandene Gebäude
vorhandener Zaun
vorhandene Hecke
Höhenlinie
Böschung
Bemaßung in Metern
Sichtdreieck
In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
R Nr. — Bezeichnung der Teilfläche für Reihenhäuser
E Nr. — Bezeichnung der Teilfläche für Einzel- und Doppelhäuser

SÄ 2

VERFAHRENSVERMERKE FÜR VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 /2.ÄNDERUNG NACH § 13 BauGB

1. Unter Abänderung / Ergänzung des Satzungsbeschlusses vom 22.3.1994 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl den Bebauungsplan Nr. 1 / 2. Änderung für das Wohngebiet Upahl - Nord, bestehend aus der der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBL. I. 2141), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) die örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Die als Satzung beschlossene Begründung wurde gebilligt. am 22.6.2001

Upahl, den 5.7.2001 — Bürgermeister

2. Den von den Änderungen oder Ergänzungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Upahl, den 5.7.2001 — Bürgermeister

3. Im Rahmen der Beteiligung haben sich keine Bedenken und Anregungen und Bedenken zur Planung ergeben.

Upahl, den 5.7.2001 — Bürgermeister

4. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Upahl, den 5.7.2001 — Bürgermeister

5. Der Bebauungsplan Nr. 1 / 2. Änderung für das Wohngebiet Upahl - Nord, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 05.10.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44,24Sa Abs. 1 Satz 1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.

Upahl, den 8.10.2001 — Bürgermeister

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN Nr. 1 DER GEMEINDE UPAHL. 1. Änderung (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1. ART DES BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 4 (3) Nr. 4 und 5 BauNVO nicht zulässig.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die maximale Traufhöhe in den E- und R-Gebieten wird mit 4,50 m festgesetzt. Die Firsthöhe in den R-Gebieten muß mindestens 9,00 m betragen und darf höchstens 12,00 m betragen.
Als Bezugspunkt wird bei Höhengrenzen die Oberkante der nächstgelegenen Verkehrsfläche in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite der betreffenden baulichen Anlagen zugrunde gelegt. In den R-Gebieten wird für die zu einer Hausgruppe gehörenden Gebäudeschnitten ein Bezugspunkt ermittelt.

3. GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen und überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dabei gelten die §§ 12 (1,2,3) und 21a (5) BauNVO. Garagen müssen einen Abstand von mindestens 5,00 m zur zugehörigen Straßenbegrenzungslinie aufweisen. Bei Überdachten Stellplätzen (Carports) darf dieser Abstand 3,00 m nicht unterschreiten.

4. HÖHENLAGE (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die Oberfläche des Erdgeschoßfußbodens darf bei Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern höchstens 0,50 m über dem Bezugspunkt liegen. Der Erdgeschoßfußboden darf auch nicht unter den Bezugspunkt liegen. In den Gebieten R1 und R2 können von der o.g. Höhenlage für maximal die Hälfte der Gebäudelänge Abweichungen bis zu einer Höhe von 1,00 m über dem Bezugspunkt gestattet werden, wenn versetzte Geschosse über Garagen gebaut werden. Bei Mehrfamilienhäusern darf die Oberfläche des Erdgeschoßfußbodens eine Höhe von 1,50 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten.
Als Bezugspunkt gilt bei Höhenangaben die Höhe der Oberfläche der nächstgelegenen Verkehrsfläche in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite der betreffenden baulichen Anlage.
Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage der baulichen Anlagen sind zulässig wenn, die Einhaltung der Festsetzungen erhöhte Aufwendungen (z.B. Bodenregulierungsmaßnahmen, beim Anschluß an das System zur Abwasserbeseitigung) bedingen würde.

5. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN - SICHTFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) und Flächen des Straßenbegleitgrüns dürfen Anpflanzungen und bauliche Anlagen sowie Einfriedungen eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.
Kronäbäume, die über eine Kronenausastzhöhe von mindestens 2,50 m verfügen, dürfen gepflanzt werden.

6. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN - ANBAUVERBOTSZONE LV. MIT FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Als Ausnahmeregelung wird durch die Straßenbauamt Schwerin, mit Stellungnahme vom 25.10.1994 zugestimmt, daß innerhalb der Anbauverbotszone entlang der Landesstraße ein Wall errichtet werden kann, wobei der ausdrücklich Böschungsfuß einen Abstand von dem befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße von mindestens 10 m erhält.

7. FESTSETZUNG DER ANZAHL DER WOHNUNGEN INNERHALB DES GEBIETES

Für das Plangebiet wird festgesetzt, daß Einzelhäuser mit maximal 2 Wohnungen und Doppelhaushälften mit maximal 4 Wohnungen errichtet werden dürfen.

8. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 86 Abs. 1 LBauO M-V)

1. HAUSGRUPPEN

In den für Hausgruppen festgesetzten Gebieten R1 und R2 sind die Reihenhäuser, die zu einer Hausgruppe gehören, jeweils in gleicher äußerer Gestaltung zu errichten.

2. DÄCHER

Die Dächer sind als symmetrische Satteldächer, Walm-, Krüppelwalm- oder Mansarddächer auszubilden. Die Dachneigung muß mindestens 20° und darf maximal 48° betragen. Für Mansarddächer wird festgesetzt, daß der an die Traufe anschließende Teil 58° nicht überschreiten darf. Die festgesetzten Dachneigungen, Dachformen und Dachrichtungen sind bei Garagen, Nebeln- und Wirtschaftsgebäuden und Wintergärten nicht zwingend. Garagen sind mit Dächern zu versehen. Die Dachneigung darf zwischen 10° und 45° betragen.
Dachaufbauten - dazu zählen auch die Anlagen zur Sonnenenergiewandlung - und liegende Dachfenster sind in den E-Gebieten zulässig, wenn sie insgesamt 33 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten. In den R-Gebieten darf die Gesmse der Reihe der Dachgauben einer Hausseite 50 % der jeweiligen Hausbreite nicht überschreiten. Die Errichtung von Anlagen der Sonnenenergiewandlung ist auf den Dächern in den E- und R-Gebieten zulässig, dabei dieses Anlagen nicht mehr als 20 % der jeweiligen Dachfläche einnehmen.
Die Dacheindeckungen und Hausgruppen sind für die Hauptbaukörper jeweils einheitliche Materialien und Farben der Dacheindeckungen sowie einheitliche Dachneigungen jeweils für die Hausbaukörper zu verwenden.

3. AUßENWÄNDE

SÄ 2 Außenwände aus Holz sind zulässig.
Zur Gestaltung der Außenwände sind nur Verblendmauerwerk, glatt verputzte Wandflächen oder Holzverkleidungen und Holzkonstruktionen zulässig. Geputzte Wandflächen und Holzverkleidungen sind mit heller Farbgebung zu gestalten; zulässig sind cremeweiße, beige, hellgraue oder ockerfarbene Anstriche. Zulässig sind Kombinationen der Arten der Wandgestaltung.
Nicht zulässig sind:
- glänzende Baustoffe und Anstriche (z.B. Edelstahl, emaillierte Elemente, einschl. Fliesen oder Ähnliches),
- keramisierte Baustoffe als dünnformige Ziegel.
Ausbuchtungen der Fassade sind durch Erker, Loggien, Wintergärten und betonte Eingangsbereiche zulässig. Anbauten an das Hauptgebäude sind als Holz- bzw. Massivbauelementkonstruktion an das Hauptgebäude zulässig.

4. FENSTER

Für Fenster mit einer Größe von mehr als 1,60 m² Glasfläche sind Unterteilsierungen erforderlich.

5. EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen von Grundstücken zur Straße und zu den vorhabenbezogenen Bereichen sind in Form von Laubholzhecken mit einer maximalen Höhe von 1,20 m oder als Holzzäune bis zu einer Höhe von 1,00 m bezogen auf die Höhe der zugehörigen Erschließungsstraße zulässig.
Bei nebeneinanderliegenden Terrassen - z.B. bei der Reihenhausbebauung - darf der Sichtschutz eine Höhe von 1,80 m und eine Tiefe von 3,00 m nicht überschreiten.

6. GESTALTUNG VON VERKEHRSANLAGEN UND WEGEN

Als Befestigungsarten für die verkehrsberuhigten Bereiche und die öffentlichen Parkflächen sind kleinteilige Baustoffe - Natursteinpflaster, Betonpflaster oder Pflasterklinker - zu verwenden.

7. ABFALLBEHÄLTER

In allen Gebieten sind die Müllbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen. Für die Grundstücke an den Sichtdreiecken "D", "E" und "F" sind im Straßenraum der Planstraße "A", "C" und "E" Müllsammelcontainerplätze festgesetzt, auf denen die Behälter am Entsorgungstag durch die Bewohner der betreffenden Grundstücke bereitgestellen sind.

8. WERBEANLAGEN

Im gesamten Plangebiet sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Es dürfen keine reflektierenden Werbeanlagen verwendet werden.
Es sind nur Schilder an Zäunen und an Hauswänden bis zu einer Größe von 0,30 m x 0,09 m zulässig.

III. ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGSGEBOTE (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, 25b BauGB)

1. Die innerhalb des privaten Grundstücksflächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen - inclusive Lärmschutzwall - sind zu bepflanzen und dauernd zu erhalten. Für die Bepflanzung sind zu verwenden:
als Bäume: Stiel-Eiche (Quercus robur), leichte Heister, 1 x verschult, 80 - 100, Feld-Ahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), jeweils als Heister 2 x verschult, 100 - 150, und
als Sträucher: Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna), Pfaffenhütchen (Evonymus europaeus), Eibe (Taxus/us excelsior), Schlehe (Prunus spinosa), Hunds-Rose (Rosa canina), jeweils v. Str., 3 Tr., 80 - 100. Die Pflanzung ist in Pflanzabständen von 1,20 m x 1,20 m anzuordnen. Die festgesetzten Pflanzarten sind jeweils zu gleichen Teilen zu verwenden.

2. Die innerhalb des Plangebietes an den Straßen festgesetzten Einzelbäume sind in den Arten Berg-Ahorn, Hain-Buche und Stiel-Eiche zu pflanzen und dauernd zu erhalten. Die Bäume sind in einem Stammumfang von 14 - 16 cm zu verwenden.

3. Innerhalb der Vorgärten ist eine Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern, Bäumstrauppen und Strauchgruppen vorzunehmen. Als Vorgarten gilt der an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzende Grundstücksteil. Die Herstellung bellebiger Flächen ist mit Ausnahme von Grundstückszufahrten und Zuwegungen in Vorgärten unzulässig.

IV. SCHALLSCHUTZMAßNAHMEN

1. Zum Schutz des Baugebietes vor Verkehrslärm ist am westlichen Rand des Plangebietes in einem Mindestabstand von 15,00 m zur Landesstraße die Errichtung eines Lärmschutzwalles festgesetzt. Der Wall ist in Abhängigkeit von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für die Landesstraße L 03 in unterschiedlicher Höhe zu errichten: Die Festsetzung des Lärmschutzwalls darf eine Neigung von 1 : 1,5 nicht überschreiten.

1.1 Mit einer Höhe von 4,00 m über Gelände bei Beibehaltung der derzeit zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf der L 03.

1.2 Abweichend von der Festsetzung unter 1.1 ist der Wall mit einer Höhe von 2,00 m über Gelände zulässig, sofern die Reduzierung der Geschwindigkeit auf 50 km/h erfolgt.

2. Folgende Lärmpegelbereiche (LPB) gemäß DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, 11/1989 werden festgesetzt:

2.1 SÄ 2 Fläche R2 und Gebäude E4
- Straßenfronten (Westseiten) der Gebäude: LPB IV,
in Dachgeschoß LPB III im Südgiebel und im 1. Obergeschoß
- Seitenfronten (Süd- und Nordseiten) der Gebäude: LPB III.

3. Für dem ständigen Aufenthalt dienende Räume sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten oder Raumnutzungen in Abhängigkeit von festgesetzten Lärmpegelbereichen die unter 5. aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile einzuhalten. Die erforderlichen Schalldämmaße sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes zur Grundfläche des Raumes nach 6. zu errechnen oder zu messen.

4. Für dem dauernden Aufenthalt nachts dienende Räume sind an Gebäudeseiten, für die passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind, schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, die die Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches erfüllen. Schallgedämpfte Lüftungen sind auch für den dauernden Aufenthalt nachts dienende Räume vorzusehen, die an den Nordseiten der Gebäude auf der Fläche E3 in weniger als 17,5 m Abstand zur westlichsten E-Plan-Grenze liegen; hierfür gilt als erforderliches resultierendes Schalldämmmaß von 30 dB (bis einschließlich mindestens nach 6).

5. Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen:

	Lärmpegelbereich	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u.ä.	Büroräume[1] u.ä.
erforderliches resultierendes Schalldämmaß $R'_{w,res}$ in dB	III	35	30
	IV	40	35

[1] An Außenseite von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel liefert, werden keine Anforderungen gestellt.

6. Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämmaß nach 5. in Abhängigkeit vom Verhältnis $\sigma_{(Wand)}/\sigma_G$

$\sigma_{(Wand)}/S_G$	2,5	2,0	1,6	1,3	1,0	0,8	0,6	0,5	0,4
Korrektur	+5	+4	+3	+2	+1	0	-1	-2	-3

[1] $\sigma_{(Wand)}$: Gesamtfläche des Außenbauteils eines Aufenthaltsraumes in m²
S_G: Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in m²

V. HINWEISE

1. VERHALTEN BEI AUFFÄLLIGEN BODENVERFÄRBUNGEN bzw. BEI FUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (DSchG Mecklenburg-Vorpommern) vom 26. April 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 277) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Ablauf von fünf Werktagen nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht vorher die Genehmigung zur Fortsetzung der Arbeiten erteilt wird oder der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie sonstige Zeugen, die des Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn der Erdarbeiten in der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretender Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen